



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck-verlag.de>

Arnsberg, 3. April 2004

Nr. 14

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Albaumer Klippen“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 22. März 2004 S. 109 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Krähenpfuhl“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 22. März 2004 S. 113 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Stelborner Klippen“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 22. März 2004 S. 117 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wacholderheide Kihlenberg“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 22. März 2004 S. 120

Bekanntmachungen

Immissionsschutzrecht; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfalluntersuchung nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. 9. 2001 S. 124

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln S. 124 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 124 – Aufgebot der Sparkasse Erwitte-Anröchte S. 124 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 125 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 125 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 125 – Aufgebote der Sparkasse Soest S. 125 – Aufgebote der Sparkasse Warstein-Rüthen S. 125 + S. 126

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

234. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Albaumer Klippen“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 22. März 2004

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalt
- § 5 Forstwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

- § 8 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vertragsvorbehalt
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Landschaftsgesetzes NRW¹ (LG NRW) wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gemäß § 20 des Landesjagdgesetzes NRW² verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Im Kreis Olpe wird in der Gemeinde Kirchhundem das Gebiet „Albaumer Klippen“ in einer Größe von ca. 17 ha als Naturschutzgebiet nach § 20 des LG NRW festgesetzt.

¹ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.

² Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Würdinghausen, südöstlich der Ortschaft Kirchhundem-Albaum, Flur 4, Flurstücke 4, 5, 14, 15, 16, Flur 5, Flurstücke 123, 124, 125, 126, 136, 137, 139, 143, 144, 145, 146.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in den anliegenden Ausschnitten aus der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte) und der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 (Naturschutzkarte) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung³,

a) überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb der Silikatfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation sowie den Hangmischwäldern. In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- *Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation*,
- *eichenreiche Hangmischwälder*

b) von Lebensräumen und Vorkommen der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie⁴ aufgeführt sind. Soweit Lebensräume oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- *Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220, prioritärer Lebensraum)*,
- *Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum)*,

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung oder Wiederherstellung eines Laubwaldgebietes mit den für den Naturraum typischen natürlichen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschließlich der Alt- und Totholzphase, und ihrer natürlichen Strukturvielfalt. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der angestrebten natürlichen Waldgesell-

schaften soll Vorrang vor der Pflanzung haben und entsprechend unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten,

1. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der befestigten Wege;

Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 7 Nr. 2 dieser Verordnung.

2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß der gesetzlichen Unterhaltungspflicht nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz⁵ in Verbindung mit §§ 90 ff. Landeswassergesetz⁶ nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes und die Unterhaltung vorhandener Dränagen.

4. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen;

Unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 dieser Verordnung.

5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 6 dieser Verordnung.

6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;

Unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennut-

³ Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung gehört auch die Entwicklung.

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).

⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12. 11. 1996 (BGBl. I 1996 S. 1695) in der zurzeit gültigen Fassung.

⁶ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung.

zung gemäß § 5 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
8. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;
9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
Unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung der für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäune.
11. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen;
Unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 dieser Verordnung.
12. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.
13. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
14. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen;
Unberührt bleiben die zwischen der unteren Forst- und Landschaftsbehörde abgestimmten Holzlagerplätze.
15. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu klettern, zu baden, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu angeln;
16. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen;
17. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;
Unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 dieser Verordnung.
18. Brachen aufzuforsten, umzubrechen, zu roden oder zu dränieren;

19. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 6 dieser Verordnung sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.

- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Landschaftsbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde.
- (2) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Forst- und Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Forstwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (2) Verboten ist jedoch:
 - a) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen;
 - b) den Laubholzanteil in Laubmischwald und Nadelmischwald zu verringern;
Unberührt bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird;
 - c) Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern mit Nadelbäumen wiederaufzuforsten. Näheres regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan;
 - d) die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen;
 - e) Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen Waldfläche pro Jahr vorzunehmen;
Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
 - f) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen;
 - g) Baumstubben zu roden;
 - h) die Bodengestalt zu verändern;

- i) bauliche Anlagen zu errichten oder Wege anzulegen;

Unberührt bleiben die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege und Holzlagerplätze nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Errichtung ortsüblicher Forstkulturzäune für die Dauer der notwendigen Standzeit.

- j) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;

Unberührt bleiben die Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

- k) Düngemittel auszubringen;

Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 62 des LG NRW geschützten Biotopen und außerhalb der Vegetationszeit nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

- (3) In den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b genannten Waldlebensräumen ist darüber hinaus verboten:

- a) die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören; dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten.

- b) Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb von drei Jahren vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, bei denen der Bestockungsgrad unter 0,3 abgesenkt wird.

Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

- (4) Außerdem sind alle waldbaulichen Maßnahmen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b dieser Verordnung genannten Waldbiotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.

- (5) In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan bestimmt.

- (6) Die Entnahme von Totholz von Laubgehölzen bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Näheres regelt das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan.

- (7) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen der Abs. 1-6 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

§ 6

Jagdliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (2) Verboten ist jedoch,
- Wild zu füttern sowie Wildäcker und Wildwiesen anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker und der Wildwiesen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
 - Wild auszusetzen;
 - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.
- (3) Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch ein Sofortmaßnahmenkonzept oder einen Waldpflegeplan festgelegt worden sind oder durch die untere Landschaftsbehörde und/oder die untere Forstbehörde angeordnet und von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
- das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
- die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen trifft. Hierzu gehört auch die Unterhaltung öffentlicher, dem Verkehr gewidmeter Straßen und Wege einschließlich ihrer Böschungen.

§ 8

Gesetzlicher Biotopschutz

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 62 des LG NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 62 Abs. 1 des LG NRW genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 62 des LG NRW.

§ 9

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 69 des LG NRW erteilen.

§ 10

Vertragsvorbehalt

Für die durch Gebote und Verbote nach § 5 dieser Verordnung ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für die vertragschließenden Grundstücks-

eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 des LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 des LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- EUR geahndet werden.

§ 12

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes NRW kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 des LG NRW).

§ 13

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt sie 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (2) Die Naturschutzgebietsverordnung „Albaumer Klippen“ vom 1. 3. 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. 3. 1985, Nr. 12, S. 93) wird für den Geltungsbereich dieser Naturschutzverordnung aufgehoben.

Arnsberg, den 22. März 2004

Az.: 51.2.1-4.2

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde
gez. Renate Drewke
(Regierungspräsidentin)

(1881) Abl. Bez. Reg. Abg. 2004, S. 109

235. **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Krähenpfuhl“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 22. März 2004**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Schutzgebiet

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

§ 3 Verbote

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

§ 5 Forstwirtschaftliche Regelungen

§ 6 Jagdliche Regelungen

§ 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

§ 8 Gesetzlicher Biotopschutz

§ 9 Befreiungen

§ 10 Vertragsvorbehalt

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Verfahrens- und Formvorschriften

§ 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Landschaftsgesetzes NRW¹ (LG NRW) wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gemäß § 20 des Landesjagdgesetzes NRW² verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Im Kreis Olpe wird in der Gemeinde Kirchhundem das Gebiet „Krähenpfuhl“ in einer Größe von ca. 4,7 ha als Naturschutzgebiet nach § 20 des LG NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet mit seinen beiden Teilflächen liegt auf dem Höhenzug zwischen Kirchhundem-Flape und -Albaum (südöstlich von Flape und nordwestlich von Albaum) in der Gemarkung Kirchhundem, Flur 11, Flurstücke 25, 26, 27, 29, 30, 31, 85, 94.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in den anliegenden Ausschnitten aus der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte) und der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 (Naturschutzkarte) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung³,
- a) überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb einer großflächigen Wacholderheide sowie eingestreuten oder begleitenden Birken-Moorwäldern, Erlen-Bruch- und Auenwäldern. In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:
 - Erlen-Bruch- und Auenwälder,
 - Birken-Moorwälder sowie
 - Wacholderbestände auf teilweise vermoorten Zwergstrauchheiden,

¹ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.

² Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

³ Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung gehört auch die Entwicklung.